

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Jugenheim vom 18.04.2013
in der Fassung vom 07.12.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2013, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 07.12.2023, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Jugenheim, den 07.12.2023

Herbert Petri
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einfachgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 352,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 880,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 545,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 285,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|---------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.760,00 Euro |
| b) eine Urnennische in der Urnenwand | 1.186,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte im Sondergrabfeld vor der Urnenwand | 2.490,00 Euro |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 5-, 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Einfachgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| manueller Aushub | 910,00 Euro |
| maschineller Aushub | 736,00 Euro |

- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - manueller Aushub 2.228,00 Euro
 - maschineller Aushub 1.170,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung durch beauftragtes Unternehmen
 - einfach 238,00 Euro
 - vertieft 262,00 Euro
 - durch Gemeindebedienstete 250,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe
 - manueller Aushub 2.491,00 Euro
 - maschineller Aushub 1.307,00 Euro
 - für zweite Bestattung
 - manueller Aushub 2.228,00 Euro
 - maschineller Aushub 1.170,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche 2.491,00 Euro
- 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 Euro
- 3. Für das Ausgraben von Aschen 298,00 Euro

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten 158,00 Euro
 - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 39,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 Euro |
| 2. Umschreibung Graburkunde | 6,00 Euro |
| 3. Für bereits verlegte Grabeinfassungen | 900,00 Euro |
| 4. Für das Anbringen der Verschlussplatte an der Urnenwand | 40,00 Euro |
| 5. Als jährliche Pflegekosten werden bei vorzeitiger Grababräumung
Bei einem | |
| -Erdurnengrab | 50,00 Euro |
| -Einzelgrab | 100,00 Euro |
| -Doppelgrab | 150,00 Euro |
| 6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich
die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne).
Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. | |